



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 13.06.2025

Nr. 19

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Entlassen von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren U 36 „Zechengelände
Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“2-3

Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken

gemäß § 50 Baugesetzbuch

Entlassen von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“

I.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 die folgenden aufgeführten Flurstücke aus dem Umlegungsverfahren entlassen

II.

Löschung/Veränderung/Neueintragung von Rechten in Abt. II							
im Grundbuch von	Blatt	Abt.	lfd. Nr.	Belastung (verkürzter Wortlaut)	lfd. Nr. des Bestands-verz.	Gemarkung Hiesfeld	
						Flur	Flurstück
				Löschung			
Hiesfeld	10733	II	6	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	12	1	618
Hiesfeld	2255	II	50	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	261	1	802
Hiesfeld	9813	II	2	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	1	5 6 10	651 654 481
Hiesfeld	401	II	33 34	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	93 94 95	1 1 1	648 649 650
Hiesfeld	10061	II	11	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	235	1	819
Hiesfeld	10616	II	2	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	8 10 11	1 1 1	652 809 808
Hiesfeld	10738	II	1	Umlegungsvermerk Der Umlegungsvermerk ist zu löschen.	7 8	1 1	818 820

III.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 164, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.
Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Dinslaken, den 20.05.2025

Umlegungsausschuss
Der Stadt Dinslaken
Der Vorsitzende
Im Auftrag

Gez. Belinda Winkler

Der vorstehende Text wird hiermit bekanntgemacht.
Dinslaken, den 04.06.2025

Die Bürgermeisterin

Gez. Michaela Eislöffel